

Elektronisches Amtsblatt

Hauptsatzung der Stadt Gröditz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

1. Abschnitt - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und der entsprechenden Einwohnerzahl nach § 125 SächsGemO.

§ 3 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Ausschließlich dem Stadtrat obliegen Aufgaben gem. § 28 (2) SächsGemO.
- (3) Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) verbleiben beim Stadtrat.

§ 4 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird ein beratender Ausschuss – Hauptausschuss – gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter sowie deren Reihenfolge widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Bürgermeister.
- (3) Aufgabe des Hauptausschusses ist es, in den Bereichen
 - Finanzen/Haushalt,
 - Personal,
 - Stadtentwicklung und
 - Bauvorhabenmit Wirksamkeit auf das Stadtgebiet Maßnahmen anzuregen, zu beraten und an der Durchsetzung von Maßnahmen mitzuwirken.
- (4) Anträge oder Vorschläge des Ausschusses werden, soweit sie sich nicht an die Verwaltung richten, dem Stadtrat zur Behandlung in der nächstmöglichen Sitzung vorgelegt.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in wichtigen Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

2. Abschnitt - Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2-5 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 4.000 € im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten oder wenn die Hauptforderungen nicht mehr als 5.000 € betragen.
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken/Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 7.000 € im Einzelfall,

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 10. 1. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL/UVgO sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF bis zu einem Betrag von 30.000 € (netto).
2. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einem Betrag von 30.000 € (netto).
 11. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis eines Verkehrswertes bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 12. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 13. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Gröditz ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 €.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Die Stellvertreter nach Absatz 1 werden nach jeder Stadtratswahl neu bestellt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Gremiensitzungen teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

- (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck kann der Stadtrat eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vertrauenspersonen sind bei der Beratung im Stadtrat zu hören.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24, 25 SächsGemO vollumfänglich.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gröditz vom 27. August 2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2023 außer Kraft.

Gröditz, den 27. Mai 2025



Münch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.